



1. Ein früherer Ehegatte des Versicherten hat keinen Anspruch auf Gewährung einer Witwenrente, wenn ihm beim Tode des Versicherten mangels Bedürftigkeit kein Unterhaltsanspruch mehr zustand.
2. Auf einen Unterhaltstitel kann sich der frühere Ehegatte nicht berufen, wenn der Versicherte durch Änderungs- oder Vollstreckungsabwehrklage den Titel hätte beseitigen können.

§ 66 Abs 1 SGB VII, §§ 1570, 1577 BGB

Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 21.06.2006 – L 8 U 13/05 –
Aufhebung des Urteils des SG Kiel vom 18.01.2005 - 5 U 191/02 -

Streitig war die Gewährung einer Witwenrente an die frühere Ehefrau (Klägerin) des Versicherten (Scheidung 1986). Der Versicherte war infolge eines Arbeitsunfalls im Jahre 2001 gestorben. Das SG hatte die beklagte BG zur Zahlung der Witwenrente verurteilt. Demgegenüber hat das LSG einen Anspruch der Klägerin nach § 66 SGB VII abgelehnt. Der Versicherte habe im letzten Jahr vor seinem Tod keinen Unterhalt an die Klägerin geleistet und diese habe im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tode des Versicherten gemäß § 1577 BGB mangels Bedürftigkeit keinen Unterhaltsanspruch mehr gehabt. Ihr Einkommen habe nämlich die Unterhaltsverpflichtungen des Versicherten erheblich überstiegen. Außerdem sei eine Unterhaltspflicht auch deshalb entfallen, weil der ursprünglich auf § 1570 BGB beruhende Anspruch der Klägerin spätestens 1996 (Zeitpunkt der Volljährigkeit des gemeinsamen Kindes) erloschen sei.

Nicht maßgeblich sei schließlich ein von der Klägerin vorgelegter Unterhaltstitel des AG Oldenburg. Ein Unterhaltstitel reiche nämlich nicht stets für einen Anspruch nach § 66 SGB VII aus. Denn der Versicherte hätte die Wirkungen des Unterhaltstitels wegen der nachträglich eingetretenen wesentlichen Veränderungen durch Abänderungs- oder Vollstreckungsabwehrklage beseitigen können. In einem solchen Fall könne man sich im Rahmen des § 66 SGB VII nicht auf den Titel stützen (so auch die ständige Rechtsprechung, im Urteil zitiert).

Das **Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht** hat mit **Urteil vom 21.06.2006 – L 8 U 13/05 –** wie folgt entschieden:



L 8 U 13/05
5 U 191/02 SG Kiel

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT

verkündet am 21. Juni 2006



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

T a t b e s t a n d

Die Parteien streiten darüber, ob der Klägerin eine Witwenrente als frühere Ehefrau zusteht.

Die am 7. April 1950 geborene Klägerin ging am 2. August 1977 mit dem inzwischen verstorbenen Herrn [REDACTED] (Versicherter) die Ehe ein, die mit Scheidungsurteil vom 19. November 1984, rechtskräftig am 8. April 1986, geschieden wurde. Aus der Ehe ging der am 18. August 1978 geborene Sohn [REDACTED] hervor. Mit Beschluss des Amtsgerichts Oldenburg vom 12. September 1984 wurde der Versicherte verpflichtet, an die Klägerin monatlichen Unterhalt von 818,00 DM zu zahlen. Mit Schlussurteil des Amtsgerichts Oldenburg vom 8. Juli 1987 wurde die Unterhaltsverpflichtung des Versicherten bestätigt.



Am 12. August 1994 heiratete Herr [REDACTED] die Beigeladene. Aus dieser Verbindung ging die am 9. November 1987 geborene Tochter [REDACTED] hervor.

Herr [REDACTED] war zuletzt Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft der [REDACTED] in G [REDACTED]. Dort wurde er entführt und am 1. Juni 2001 getötet.

Die Beklagte erkannte die Tötung als Arbeitsunfall an und gewährte der Beigeladenen mit Bescheid vom 20. Juni 2002 ohne Vorbehalt eine Witwenrente.

Ebenfalls mit Bescheid vom 20. Juni 2002 lehnte sie den Antrag der Klägerin, ihr eine Witwenrente als frühere Ehefrau des Versicherten zu gewähren ab, mit der Begründung, Herr [REDACTED] habe in dem letzten Jahr vor seinem Tod keine Unterhaltsleistungen mehr erbracht und die Klägerin verfüge über eigenes Einkommen, so dass der Unterhaltstitel vom 12. September 1984 nicht mehr maßgeblich sei.

Die Klägerin hat mit Schreiben vom 30. Juni 2002 am 3. Juli 2002 Widerspruch eingelegt, der mit Widerspruchsbescheid vom 27. November 2002 zurückgewiesen wurde.

Die Klägerin hat am 12. Dezember 2002 Klage erhoben. Sie hat gemeint, der Beschluss des Amtsgerichts Oldenburg vom 12. September 1984 hinsichtlich ihres Unterhaltsanspruchs habe weiterhin Gültigkeit, denn er sei weder aufgehoben, noch verjährt oder verwirkt. Zugrunde zu legen seien die Einkommensverhältnisse, die bei einem weiteren Zusammenleben der Eheleute zu erwarten gewesen wären. Sie habe den Verstorbenen 1974 als sehr ehrgeizigen jungen Mann mit besten Beziehungen kennen gelernt, der schon damals eine Karriere in der Wirtschaft habe machen wollen. Nach seiner Lehre habe er weiter in einer Fabrik gear-



beitet und daneben Jura studiert. Er habe auch immer über sehr viel Geld verfügt und sich schon als Student einen Saab und später einen Porsche gekauft. Zu Zeiten der Scheidung sei aber gerade die Firma, in der er gearbeitet habe, in Konkurs gefallen und er habe Taxi fahren müssen. Daher habe er zu dem Zeitpunkt wenig verdient, so dass ihr auch relativ wenig Unterhalt zugesprochen worden sei. Später müsse er aber offensichtlich sehr viel mehr verdient haben. Er habe schon immer - auch als Student - einen sehr aufwändigen Lebensstil geführt (wofür sie diverse Zeugen angeboten hat).

Die Klägerin hat beantragt,

den Bescheid vom 20. Juni 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. November 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr eine Witwenrente zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat eingeräumt, dass zwar grundsätzlich der Unterhaltstitel vom 12. September 1984 maßgeblich sei, das dieser aber nur gelte, wenn sich die Einkommensverhältnisse zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert hätten. Hier habe die Klägerin aber im Jahre 2000 eigenes Einkommen in solcher Höhe gehabt, dass der materielle Anspruch auf Unterhalt nicht mehr bestanden habe zum Todeszeitpunkt. Der Unterhalt richte sich grundsätzlich nach den Verhältnissen, wie sie zum Zeitpunkt des Scheidungsurteils vorgelegen hätten. Wenn zwischen Scheidung und Tod ein längerer Zwischenraum liege, sei eine Anpassung vorzunehmen, die sich an der Entwicklung der allgemeinen Lohn- und Preisverhältnisse orientiere. Jedenfalls ab Januar 2001 habe die



Klägerin über erhebliches eigenes Einkommen verfügt, so dass selbst bei einer Anpassung des Einkommens des Verstorbenen nach den Lohn- und Preisverhältnissen ein Unterhaltsanspruch ihr gegenüber ausgeschlossen sei. Den Angaben über die Lebensverhältnisse des Verstorbenen sei jedenfalls nicht zu entnehmen, dass die Klägerin mit hoher Wahrscheinlichkeit habe davon ausgehen können, dass der Verstorbene später ein sehr hohes Einkommen würde realisieren können. Hohe Einkommenserwartungen müssten nämlich mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen sein und die Ehe damals geprägt haben.

Das Sozialgericht Kiel hat mit Urteil vom 18. Januar 2005 die angegriffenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin eine Witwenrente als frühere Ehegattin des Versicherten zu gewähren. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Klägerin habe im Jahre 2000/2001 ein Unterhaltsanspruch zugestanden. Nach dem Versicherungsverlauf seien im Jahre 1984 durchgehend Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach einem Einkommen von 62.360,00 DM gezahlt worden. Zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils im April 1986 habe der Verstorbene ein Einkommen mindestens in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung gehabt. Somit könne nicht ein Einkommen auf Studentenniveau angesetzt werden. Daraus ergebe sich für das Jahr 2000 ein fiktiv errechneter Unterhaltsanspruch der Klägerin von 405,80 DM monatlich. Einer weiteren Berechnung für das Jahr 2001 bedürfe es nicht, da sich die Einkommensverhältnisse nicht wesentlich geändert hätten. Das Urteil wurde der Beklagten am 3. Februar 2005 zugestellt. Diese kürzte daraufhin die der Beigeladenen gewährte Rente ab Februar 2005.

Die Beklagte hat am 23. Februar 2005 Berufung eingelegt. Sie meint, eine Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin habe im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod des Versicherten



nicht vorgelegen. Die für die Höhe des Unterhalts maßgeblichen ehelichen Lebensverhältnisse seien in der Regel nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Scheidung zu beurteilen. Ergänzend dazu seien, soweit gegeben, im zeitlichen Nachgang zur Scheidung eintretende, im Zeitpunkt der Scheidung aber bereits voraussehbare, mit gewisser Sicherheit eintretende Einkommensveränderungen zu berücksichtigen. Diese Einkommensveränderungen müssten von den Ehepartnern mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen sein und die ehelichen Lebensverhältnisse bereits mitgeprägt haben. Gemeint seien damit hinreichend sicher voraussehbare Veränderungen, wie z.B. eine anstehende Gehaltserhöhung oder eine sonstige absehbare Steigerung des Einkommens, die in der Ausrichtung der ehelichen Lebensverhältnisse bereits Berücksichtigung gefunden hätten und deren Grundlage in der Zeit der ehelichen Lebensgemeinschaft gewurzelt hätten. Über die Höhe eines im Jahre 2001 zu erwartenden Einkommens des Verstorbenen habe aber die Klägerin im Jahre 1984 zum Zeitpunkt der Scheidung auch eine nur einigermaßen gesicherte Zukunftsprognose nicht haben können. Zwar sei das Scheidungsurteil erst im Jahre 1986 rechtskräftig geworden. Dieses Jahr könne aber nicht für die Unterhaltsberechnung herangezogen werden, zumal die Eheleute sich schon im Jahre 1983 getrennt hätten. Während der Zeit von August 1977 bis zum Jahre 1983 seien die Lebensverhältnisse der Ehepartner von keinem erhöhten Einkommen geprägt worden. Die ehelichen Lebensverhältnisse seien auch zum Zeitpunkt der Scheidung nicht bereits durch einen erwarteten erheblichen Einkommenszuwachs des Verstorbenen gekennzeichnet gewesen. Außerdem sei bei Führungskräften in der Industrie die Gehaltsentwicklung in keiner Weise vorhersehbar. Eine Einkommensverbesserung, die zur Zeit der Scheidung noch völlig im Ungewissen gelegen habe, müsse bei der Bemessung des nahehelichen Unterhalts außer Betracht bleiben.



Zudem setze ein Anspruch auf Unterhalt eine Bedürftigkeit der Klägerin voraus, die im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod des Versicherten bestanden haben müsse. Diese habe in den letzten Monaten vor dem Tod des Versicherten ein monatliches Nettoeinkommen von 2.528,03 DM gehabt und sei somit nicht bedürftig gewesen. Selbst wenn der festgesetzte Unterhalt von 818,00 DM entsprechend der Preissteigerung für das Jahr 2001 fortgeschrieben werden sollte, würde das einen monatlichen Unterhalt von 1.636,00 DM ergeben, dem der Verdienst von 2.528,03 DM gegenüber stehe mit der Folge, dass eine Unterhaltsbedürftigkeit entfielen.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Kiel vom 18. Januar 2005 die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 20. Juni 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. November 2002 abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt vor, der Verstorbene sei bereits während der Ehe Rechtsreferendar gewesen und habe einen sehr aufwändigen Lebensstil geführt (Beweis: diverse Zeugen). Schon seinerzeit sei absehbar gewesen, dass er eine erhebliche Karriere machen werde. Dementsprechend habe er bereits im Jahre 1984 Pflichtbeiträge nach einem Einkommen kurz unter der Beitragsbemessungsgrenze gezahlt. Aufgrund des zu erwartenden hohen Einkommens habe sie Unterhaltsänderungsanträge stellen wollen, das aber nicht gekonnt, da der Verstorbene wiederholt umgezogen sei, so dass sie seine Adresse nicht gehabt habe. Nach seinem



Umzug nach Mexiko hätte eine Unterhaltsänderungsklage ohnehin nicht mehr zugestellt werden können.

Mit Beschluss des Gerichts vom 10. März 2005 wurde die zweite Ehefrau des Versicherten beigeladen. Sie stellt keinen eigenen Antrag und verweist auf einen Vertrag, in welchem die Klägerin auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen verzichtet.

Mit am 25. Oktober 2005 eingegangenem Bescheid der Beklagten ohne Datum wurde der Klägerin unter Vorbehalt in Entsprechung des Urteils des Sozialgerichts Kiel vom 18. Januar 2005 eine Witwenrente als frühere Ehefrau ab 1. Oktober 2001 gewährt.

Hinsichtlich des Sach- und Rechtsstreits im Einzelnen wird auf die Gerichts- und Beilagen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Berufung ist zulässig und begründet.

Das der Klage der Klägerin stattgebende Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 18. Januar 2005 ist aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine Witwenrente nach § 66 Sozialgesetzbuch, Siebentes Buch (SGB VII). Danach haben frühere Ehegatten von Versicherten, deren Ehe mit ihnen geschieden ist, auf Antrag Anspruch auf eine Rente, wenn die Versicherten ihnen während des letzten Jahres vor ihrem Tod Unterhalt geleistet haben oder den früheren Ehegatten im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod der Versicherten ein Anspruch auf Unterhalt zustand.



Der Versicherte hat im letzten Jahr vor seinem Tod keinen Unterhalt geleistet. Die im Schriftsatz vom 21. Juni 2006 aufgestellte Behauptung, er habe bis Mai 2001 ungekürzten Unterhalt in Höhe von 1.108,00 DM an die Klägerin gezahlt, ist nicht zutreffend, wie die Klägerin in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat. Vielmehr ging die letzte Unterhaltszahlung im März 2000 ein, also nicht im letzten Jahr vor dem Tod des Versicherten.

Die Klägerin kann sich auch nicht auf einen Unterhaltstitel berufen. Als Titel dürfte nicht der Beschluss des Amtsgerichts Oldenburg vom 12. September 1984 in Betracht kommen. In diesem ist der Versicherte zwar verpflichtet worden, an die Klägerin 818,00 DM an Unterhalt zu zahlen. Dieser Beschluss ist aber im Wege der einstweiligen Anordnung hinsichtlich des Trennungunterhalts ergangen und entfaltet somit keine Dauerwirkung. Das Schlussurteil des Amtsgerichts Oldenburg vom 8. Juli 1987 regelt zwar die weitere Unterhaltsverpflichtung des Versicherten. Im Tenor dieser Entscheidung sind die 818,00 DM, zu denen der Versicherte verpflichtet wurde, nicht aufgeführt, so dass daraus nicht vollstreckt werden könnte.

Das kann aber alles dahinstehen, denn die Klägerin könnte sich auf einen Unterhaltstitel nicht mehr stützen. Ein Vollstreckungstitel reicht nämlich nicht unter allen Umständen als Voraussetzung für die Bewilligung einer Hinterbliebenenrente an die frühere Ehefrau aus. Auf einen solchen Titel kann sich jemand nämlich nicht berufen, wenn der Versicherte die Wirkung hätte beseitigen können. Denn es widerspricht dem Sinn des § 66 SGB VII, wenn ein solcher Vollstreckungstitel durch die Geschiedenenwitwenrente ersetzt würde, obwohl er als solcher oder aber seine Wirkungen vom Versicherten durch Änderungs- oder Vollstreckungsabwehrklage hätte beseitigt werden können (BSG, Beschluss des Großen Senats vom 27. Juni 1963 - GS



5/61 -, BSGE 20, S. 1, 5). So liegt es hier, denn der Klägerin stand zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten bzw. im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod des Versicherten ein Anspruch auf Unterhalt nicht mehr zu. Die Klägerin war zu diesem Zeitpunkt nämlich nicht mehr bedürftig im Sinne von § 1577 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Nach dieser Vorschrift kann der geschiedene Ehegatte den Unterhalt nicht verlangen, solange und soweit er sich aus seinen Einkünften selbst unterhalten kann. Die Klägerin nahm zum Januar 2000 eine Tätigkeit bei der [REDACTED] auf und erhielt im Jahre 2000 ein Bruttoarbeitsentgelt von 46.400,00 DM. Das Monatsnettoeinkommen belief sich somit auf 2.351,50 DM. Im Zeitpunkt des Todes des Versicherten im Juni 2001 wurden der Klägerin Bruttobezüge von 3.678,09 DM gezahlt. Dieses Einkommen überstieg die Unterhaltsverpflichtungen des Versicherten erheblich, so dass dieser nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet war. Allerdings sind bei der Ermittlung des konkreten Unterhaltsanspruches im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod des Versicherten die seit der Scheidung eingetretenen Veränderungen der allgemeinen Lohn- und Preisverhältnisse fortzuschreiben (Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Juni 1998 - B 4 RA 61/96 R -, Breithaupt 1999, S. 339). Selbst bei einer solchen Fortschreibung, die die Beklagte zutreffend für den Todeszeitpunkt mit 1.636,00 DM angenommen hat, war die Klägerin nicht mehr bedürftig.

Zudem beruhte der Unterhaltsanspruch der Klägerin auf § 1570 BGB. Danach hat ein geschiedener Ehegatte einen Unterhaltsanspruch, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Wie das Amtsgericht Oldenburg in seinem Schlussurteil vom 8. Juli 1987 ausgeführt hat, war es der Klägerin zuzumuten, wegen des Alters ihres Sohnes ab September 1986 zumindest eine Teilzeitarbeit aufzunehmen. Dadurch



reduzierte sich bereits der Unterhaltsanspruch. Jedenfalls nachdem ihr Sohn auf das Internat [REDACTED] ging, war es ihr unter der Woche möglich, ganztags zu arbeiten. Spätestens mit der Übersiedlung ihres Sohnes zu dem Versicherten im Jahre 1996 hat sie diesen nicht mehr betreut, so dass sie auf jeden Fall ganztags hätte arbeiten können. Das hat sie im Jahre 1996 - wie sie in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat - auch getan. Spätestens ab diesem Zeitpunkt bestand somit keine Unterhaltsverpflichtung des Versicherten ihr gegenüber mehr.

Die Klägerin kann auch nicht mit ihrem Vortrag durchdringen, die Berechnung des Unterhalts sei seinerzeit wesentlich zu niedrig angesetzt worden, denn der Versicherte habe schon immer über viel Geld verfügt und sich eine Karriere in der Wirtschaft ausgemalt. Dieses sei auch so eingetreten, und er habe zuletzt wesentlich mehr verdient, als seinerzeit angerechnet worden sei.

Nach § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmt sich das Maß des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Zweck der Regelung ist es, dem berechtigten Ehegatten den in der Ehe erreichten Lebensstandard, der als das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit anzusehen ist, auch für die Zukunft zu erhalten und den sozial schwächeren Ehegatten vor dem sozialen Abstieg zu bewahren (Palandt, Kommentar zum BGB, § 1578, Rn. 2). Maßgebend ist das zur Deckung des Lebensunterhaltes eingesetzte Einkommen, das die ehelichen Lebensverhältnisse nachhaltig geprägt hat. Von Bedeutung sind die ehelichen Lebensverhältnisse grundsätzlich im Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung, wobei die Einkommensentwicklungen vor der Trennung prägend und daher zu berücksichtigen sind, soweit sie nachhaltig erzielt und dauerhaft sind. Allerdings sind auch auf Dauer angelegte Einkommensveränderungen zwischen Trennung und Scheidung zu berücksichtigen (Palandt, a.a.O., Rn. 12 ff.). Ebenso sind bei der Bemessung des Unterhalts der unterhaltsberechtigten Person



bei der Scheidung bereits voraussehbare, mit gewisser Sicherheit eintretende Einkommensveränderungen mit zu beachten (BSG, Urteil vom 22. Juni 1972 - 12 RJ 36/72 -, recherchiert bei juris), und es sind nicht nur die ehelichen Lebensverhältnisse zum Zeitpunkt der Scheidung, sondern auch der wirtschaftliche Dauerzustand vor dem Zeitpunkt des Todes maßgeblich (Bundessozialgericht, Urteil vom 29. April 1997 - 4 RA 68/96 -, BSGE 80, S. 198). Durch die Festsetzung des Unterhalts zum Zeitpunkt der Scheidung soll der Lebensstandard der geschiedenen Ehegatten möglichst aufrecht erhalten bleiben. Diese Anknüpfung ist Ausdruck der ehebedingten unterhaltsrechtlichen Verantwortung der Ehegatten füreinander auch nach der Trennung. Liegt zwischen der Scheidung und der Geltendmachung des Anspruchs ein längerer Zeitraum, so sind vom Zeitpunkt der Scheidung an alle Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse an diesem Maßstab zu ermitteln. Zur Ermittlung des Unterhaltsanspruchs im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod des Versicherten sind die für den Zeitpunkt der Scheidung festgestellten ehelichen Lebensverhältnisse entsprechend den damals bereits konkret vorhersehbaren Einkommensentwicklungen festzustellen und nach den eingetretenen Veränderungen der allgemeinen Lohn- und Preisverhältnisse fortzuschreiben und die aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation der Beteiligten zu ermitteln (Bundessozialgericht, Urteil vom 22. September 1999 - B 5 RJ 52/98 R -, recherchiert nach juris). Dabei verändern nach der Scheidung eingetretene Einkommensverbesserungen in Ausnahmefällen die Höhe des jährlichen Unterhalts, wenn ihnen eine Entwicklung zugrunde liegt, die aus der Sicht des Zeitpunkts der Scheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten waren und die Ehegatten daher ihren Lebensschnitt im Hinblick auf diese künftige Entwicklung gestalten konnten (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 3. April 1985 - IVb ZR 15/84 -, NJW 1985, S. 1699, 1701). Die Klägerin hat sich von dem Versicherten bereits im Jahre 1983 getrennt. Al-



lerdings können die Einkommensverhältnisse des Versicherten in diesem Jahr nicht zugrunde gelegt werden, denn er hat in diesem Jahre ein nur sehr geringes Einkommen gehabt. Ein Grund war dafür offenbar, dass die Firma, in der er gearbeitet hat, in Konkurs gegangen ist und er daher seine Beschäftigung verloren hat. Von einem Juristen mit zweitem Staatsexamen, welches der Versicherte im Februar 1983 abgelegt hatte, konnte zur damaligen Zeit nämlich davon ausgegangen werden, dass er in naher Zukunft eine angemessene Stelle finden würde, die in etwa ein Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze garantiert. Dementsprechend hat der Versicherte selbst auch alsbald eine neue Anstellung gefunden und in etwa ein derartiges Einkommen gehabt. Dadurch ergibt sich für die Klägerin aber kein höherer Unterhaltsanspruch zur damaligen Zeit, denn dieser Anspruch wurde nicht nach studentischem Einkommen berechnet - wie die Klägerin meint -, sondern nach dem tatsächlich erzieltem Einkommen des Versicherten. Seine Einkommensverhältnisse hat der Versicherte aufgrund des Teilurteils des Amtsgerichts Oldenburg vom 26. November 1986, in welchem er zur Auskunftserteilung über die Höhe seines Einkommens im Jahre 1985 durch Vorlage einer Jahresverdienstbescheinigung verpflichtet wurde, mitgeteilt, und diese waren Gegenstand des Schlussurteils vom 8. Juli 1987, welches auf dieser Grundlage nur zu einem Unterhaltsanspruch der Klägerin in Höhe von 794,20 DM kam.

Einen darüber hinausgehenden Unterhaltsanspruch im Hinblick darauf, dass der Versicherte bereits während der Ehe einen aufwändigen Lebensstil führte und es berechtigte Hoffnungen gab, dass dieser später ein sehr viel höheres Einkommen erwirtschaften würde, sind nicht gegeben. Dass der Verstorbene offenbar während des Studiums über erhebliche Geldmittel verfügte, könnte damit zusammenhängen, dass er neben dem Studium noch gearbeitet hat. Das bedeutet aber nicht, dass bei einer späteren Arbeitsaufnahme das Erwirtschaften zusätzlicher



späteren Arbeitsaufnahme das Erwirtschaften zusätzlicher Geldmittel sozusagen vorprogrammiert gewesen sei. Nicht voraussehbar und nicht in der Ehezeit angelegt war jedenfalls die Tätigkeit in Südamerika, die dem Versicherten ein offenbar weit über dem Durchschnitt liegendes Einkommen gesichert hat. Dass dieses seinerzeit zu erwarten gewesen wäre und diese Erwartung bereits während der Ehe sich konkret abgezeichnet habe, dafür gibt es keinerlei Anhaltspunkte außer den Vortrag der Klägerin. Daher kommt es insoweit nicht auf die angegebenen Zeugen an, die den aufwändigen Lebensstil während des Studiums und der Referendarzeit belegen sollen.

Im Übrigen ergibt sich aus dem mit Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen vom 23. Mai 2006 vorgelegten undatierten Vertrag ebenfalls kein Unterhaltsanspruch, denn dieser Vertrag ist nach den Bekundungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung bereits während der Ehe geschlossen worden und beinhaltet einen Verzicht auf zukünftigen Unterhalt, was nach § 1614 Abs. 1 BGB nicht zulässig ist und zur Nichtigkeit des Vertrages führt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 2, Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und im Hinblick auf die Kosten der Beigeladenen aus Billigkeitserwägungen.

Gründe, die Revision nach § 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, sind nicht ersichtlich.